

# Teningen Nachrichten

www.teningen.de



## Amtsblatt der Gemeinde Teningen

46. Jahrgang – Nr. 13

Mittwoch, 25. März 2020

Einwohnerzahl: 12.127

### » Informationen zu Corona

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor Ihnen liegt das erste Gemeindeblatt der Gemeinde Teningen während der Geltungsdauer des Kontaktverbots. Wir haben uns intensiv überlegt, wie wir Sie am besten über die Corona-Krise und die laufenden Verordnungen, sowie die Angebote informieren.

Bitte beachten Sie insbesondere unsere Homepage. Dort ist ein eigenes Verzeichnis für die Informationen zur Corona-Krise angelegt. Ich selbst informiere auch auf den Social-Media-Kanälen, insbesondere auf der Seite Heinz-Rudolf-Hagenacker, Bürgermeister auf Facebook. Bei der der Erstellung einer Facebook-Seite der Gemeinde Teningen wurden wir von der derzeitigen Entwicklung leider überholt.

Im Gemeindeblatt finden Sie die dringenden behördlichen Verfügungen im ersten Teil. Ebenso dringende behördliche Hinweise. Auf Grund der Übersichtlichkeit finden Sie jedoch die Corona-spezifischen Hinweise der jeweiligen Organisationen am gewohnten Platz. Hinweise der Kirchen und Vereine sind auf den jeweils ortsteilbezogenen Seiten zu finden. Für weitere Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Bürgermeister-Sprechstunde bleibt offen, allerdings derzeit nur telefonisch. Beachten Sie bitte die Hinweise.

Für die Allgemeinheit werde ich während der Zeit der Krise verstärkt Online-Sprechstunden mit aktuellen Informationen anbieten. Einzelne Nachfragen richten Sie bitte an die jeweiligen Sachbearbeiter per E-Mail. Die Gemeinde Teningen hat die Sonder-Rufnummer 07641 / 5806 77 eingerichtet.

Ich möchte mich herzlich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für das Verständnis bedanken. Insbesondere ist es eine gute Nachricht, dass die A8uflagen derzeit nahezu vollständig eingehalten werden. Wir brauchen Geduld und Disziplin um diese Herausforderung zu bewältigen. Bleiben Sie Gesund!

Mit freundlichen Grüßen

**Heiz-Rudolf Hagenacker**  
**Bürgermeister**

### » Teams der Gemeindeverwaltung sind unterwegs

#### Aufenthalt im öffentlichen Raum wird kontrolliert!

Mit der Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 22. März 2020 (gesamter Wortlaut siehe Seite 3) ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Außerdem haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2020 unter anderem den Beschluss gefasst, dass Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel sind.

Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden. Zuständig für die Umsetzung der Verordnung sind die Ortspolizeibehörden in Zusammenarbeit mit der Landespolizei.

Die Gemeindeverwaltung kontrolliert dementsprechend den öffentlichen Raum mit eigenen Bediensteten. Diese Personen sind mit einem von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Dienstausweis ausgestattet. Es wird gebeten, den Anweisungen dieser Amtspersonen unbedingt Folge zu leisten. Rückfragen hierzu können an die Gemeindeverwaltung über das Info-Telefon (Nummer 07641 / 5806-77) gestellt werden.

## 1 Verwaltung auf einen Blick

### Rathaus Teningen

#### Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen  
 Telefon 07641 / 5806-0  
 Fax 07641 / 5806-80  
 E-Mail [info@teningen.de](mailto:info@teningen.de)  
 Internet [www.teningen.de](http://www.teningen.de)

#### Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstraße 20

**Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen:** Alexandra Haas, E-Mail: [Inklusion@teningen.de](mailto:Inklusion@teningen.de), Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

### Bürgermeister

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

**Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 26. März, von 16 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 07641/5806-41.**

### Ortsverwaltungen

#### Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3  
 Telefon 07641 / 8725  
 Fax 07641 / 8613

**Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.**

#### Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Sabrina Striegel  
 Telefon 07663 / 9315-0  
 Fax 07663 / 9315-15

**Bis auf Weiteres geschlossen.**

#### Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock  
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)  
 Telefon 07641 / 8707  
 Fax 07641 / 48458

**Bis auf Weiteres geschlossen.**

## 1 Bürgerinformation

### Abfallservice

#### Gelber Sack

Freitag, 27.3.: alle Ortsteile

#### Papiertonne

Montag, 30.3.: Teningen, Landeck  
 Dienstag, 31.3.: Köndringen, Nimburg, Bottingen, Heimbach

#### Recyclinghof Teningen

Öffnungszeiten: donnerstags von 16.30 bis 18.30 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

**Technische Herstellung, Satz und Layout:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

**Druck:** Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

### Grünschnittsorgung

Öffnungszeiten: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

### Grünschnittsammelplatz:

Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimburg und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

### Dienste

#### Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

#### NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

#### Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117.** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: [dodirekt](http://dodirekt.de) – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700** oder [dodirekt.de](http://dodirekt.de). Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

#### Apotheken-Notdienst

#### Samstag, 28.3.

Spitzweg-Apotheke, Fritz-Boehle-Straße 38, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 51191, Fax 07641 / 55973.

#### Sonntag, 29.3.

Paracelsus-Apotheke, Schwarzwaldstraße 3, 79211 Denzlingen, Telefon 07666 / 2392, Fax 07666 / 949792.

Marien-Apotheke, Golfstraße 9, 79261 Gutach im Breisgau, Telefon 07681 / 7257, Fax 07681 / 23414.

#### Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

#### Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0.

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

**Notruf-Fax** nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

#### DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

#### Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

**Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111** Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

#### Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

#### Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

**Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen** Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: [Info@sst-teningen.de](mailto:Info@sst-teningen.de).

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller  
**Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt** Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

**Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbehörde des Landkreises Emmendingen**, Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: [pflegestuertzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuertzpunkt@landkreis-emmendingen.de). Der Zugang ist barrierefrei.

**Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen** Tel. 07641/9214-602, Mail [ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de](mailto:ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de) oder Tel. 07641/5806-71, Mail [suetterlin@teningen.de](mailto:suetterlin@teningen.de)  
**Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen:** [www.kreissenorenrat-emmendingen.de](http://www.kreissenorenrat-emmendingen.de).

**Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen** Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus / St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

## Kulturelles

### Mediathek Teningen im Schulzentrum:

Dienstags, mittwochs von 12 bis 17 Uhr, donnerstags von 12 bis 18 Uhr, freitags von 11 bis 17 Uhr geöffnet.

**Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton:** Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

**Rebay Haus:** Die Dauerausstellung der Werke der Gründungsdirektorin des Guggenheimmuseums in New York ist jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Sonderöffnungen sind auf Anfrage unter [Rebay-Foerdverein@t-online.de](mailto:Rebay-Foerdverein@t-online.de) möglich.

**Coronavirusbedingt bleibt das Rebay Haus bis auf Weiteres geschlossen.**

### Redaktionsschluss

**Montag,** 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: [amtsblatt@teningen.de](mailto:amtsblatt@teningen.de)

### Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

**Montag,** 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

**Anzeigenannahme:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: [anzeigen@wzo-nord.de](mailto:anzeigen@wzo-nord.de), Fax 07641 / 9380 - 50



## Bekanntmachung

### **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>**

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.



## § 4

## Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahmen nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5  
(aufgehoben)

§ 6  
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

## Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

## § 8

## Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

## Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann  
Bauer  
Hauk

Strobl  
Untersteller  
Wolf

Sitzmann  
Dr. Hoffmeister-Kraut  
Hermann

Dr. Eisenmann  
Lucha  
Erler

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)

**» Landratsamt Emmendingen****Coronavirus: Wirtschaftsförderung informiert zu Unterstützungsangeboten**

Von den Verordnungen der Landesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus sind viele Einzelhändler, Unternehmen und gastronomische Betriebe betroffen, auch im Landkreis Emmendingen.

Beim Landratsamt und der Wirtschaftsförderung gehen derzeit viele Anfragen ein.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen (WFG) hat deshalb auf ihrer Internetseite [www.wfg-landkreis-emmendingen.de](http://www.wfg-landkreis-emmendingen.de) bisher bekannte Informationen zu Regelungen für Kurzarbeitergeld, zur Steuerstundung sowie wichtige Informationen zur finanziellen Förderung und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten zusammengestellt.

**Coronavirus: Informationen und Besuchsregelung Landratsamt**

Das Landratsamt informiert laufend auf seiner Internetseite [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) über das Coronavirus. Hier gibt es die neusten Informationen und die aktuelle Lageentwicklung, die im Zusammenhang mit dem Virus für den Landkreis Emmendingen wichtig sind. Aktuelle Pressemeldungen sind auf der Startseite zu finden. Weitere Informationen, Verordnungen und hilfreiche Links und Telefonnummern sind auf der Seite Coronavirus zu finden unter Aktuelles > Coronavirus.

Im Landratsamt und seinen Außenstellen gilt seit Dienstag, 17. März, eine geänderte Besuchsregelung. Zur Eingrenzung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus werden Besucherinnen und Besucher um eine telefonische Kontaktaufnahme gebeten. Telefonnummern aller Sacharbeiterinnen und Sacharbeiter sind auf [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) > Verwaltung & Service > Ämter & Ansprechpartner zu finden.





## Die Verwaltung informiert

» Teninger Nachrichten am 15. April

### Gänderter Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Teninger Nachrichten für die Kalenderwoche 16/2020 wird aus redaktionellen Gründen auf **Donnerstag, 9. April, 10 Uhr**, vorverlegt. Zu spät eingegangene Artikel können nicht berücksichtigt werden.



**Für Unternehmen in Baden-Württemberg**

**Corona-Hotline**  
0800 40 200 88 (gebührenfrei)

Wir sind für Sie da!  
Von 9 bis 18 Uhr, Montag bis Freitag.

©redpost- stock.adobe.com

WM.Baden-Württemberg.de

» Zustellung des Amtsblattes

### Amtsblatt nicht erhalten ?

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: [zustellung@wzo.de](mailto:zustellung@wzo.de) wenden.

### Teninger Schulen

|  |               |
|--|---------------|
| Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen .....                        | 07641/9555710 |
| Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....                        | 07641/6929    |
| Theodor-Frank-Realschule Teningen .....                              | 07641/9555750 |
| Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....                        | 07641/9555770 |
| Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen ..... | 07641/5036    |
| Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...  | 07641/44565   |
| Antoniter-Grundschule Nimburg .....                                  | 07663/912307  |

### Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

## Nachruf

Am 19. März 2020 verstarb  
im Alter von 82 Jahren

## Wilhelm Heß

Herr Heß war von 1978 bis 2004 Gemeinderat der Gemeinde Teningen.

Er hat sich in besonderer Weise für die Belange unseres Gemeinwesens eingesetzt.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

**Für den Gemeinderat:  
Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister**

## Erinnerung Umfrage Carsharing

Bis Ende April 2020 findet eine Umfrage zur Weiterentwicklung des bestehenden Angebots und zur Abschätzung der Potenziale eines E-Carsharings für die Gemeinde Teningen statt. Die Beteiligung an der Umfrage unterstützt die Gemeinde Teningen auf dem Weg in eine elektromobile Zukunft. Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich anonym. Über die Homepage der Gemeinde ([www.teningen.de](http://www.teningen.de)) oder über den beigefügten QR-Code ist die Umfrage abrufbar.

Zur Umfrage geht's hier:



<http://bit.ly/UmfrageTeningen>

Das laufende Elektromobilitätskonzept wird im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität vor Ort mit bis zu 36.600 Euro durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert. Die Umsetzung der Förderrichtlinie wird von der NOW Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie koordiniert.



Gefördert durch



Gefördert durch



## » Landratsamt Emmendingen

### Landwirtschaftsamt: Absage Kochworkshops

Der Kochworkshop des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums für Jugendliche ab 12 Jahren, der für kommenden Samstag, 28. März, angekündigt war, findet nicht statt. Auch der Kochworkshop „Ostergebäck und -torten am Montag, 30. März, ist abgesagt. Die Absagen sind eine Vorsichtsmaßnahme, um einer möglichen Corona-Viren-Ausbreitung entgegenzuwirken. Generell sind alle Veranstaltungen des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums bis auf Weiteres abgesagt.

## » Agentur für Arbeit Freiburg

### Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern auf Notfälle beschränken

Aufgrund des hohen Anruaufkommens sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter derzeit telefonisch nur eingeschränkt erreichbar. Das Telefonnetz des Providers ist derzeit überlastet. Die Arbeitsagentur bittet darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

- Für alle Termine gilt: Kundinnen und Kunden müssen den Termin **nicht** absagen. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.

- Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

- Die Arbeitsagenturen und Jobcenter schalten derzeit auch lokale Rufnummern. Diese werden örtlich bekannt gemacht. Das Anruaufkommen ist in den letzten Tagen auf das zehnfache des üblichen Niveaus gestiegen. Durch die vielen Anrufe ist das Telefonnetz des Providers überlastet. Aktuelle Informationen sind auf Twitter erhältlich.

### Auch bei geschlossenen Türen arbeiten Jobcenter und Arbeitsagenturen weiter

**Persönlicher Kontakt im Notfall möglich - Geldauszahlung ist sichergestellt - zusätzliche Rufnummern geschaltet.** Die Agentur für Arbeit Freiburg, die Jobcenter Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen sowie die Familienkasse Baden-Württemberg West konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es ab heute (18. März) keinen offenen Kundenzugang in die Gebäude.

Für Notfälle wird vor Ort eine Kontaktmöglichkeit geschaffen. Wir informieren über die regionale Presse, unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und über Aushänge über diese Möglichkeiten.

**Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:** Ein vereinbarter Termin muss **nicht** abgesagt werden, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.** Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern. Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Zur Entlastung der bekannten Service-Rufnummern schalten die Agentur für Arbeit Freiburg und das Jobcenter Freiburg für Arbeitnehmer und Empfänger der Grundsicherung ab sofort jeweils eine **zusätzliche** lokale Service-Rufnummer. Für die Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen sowie die Familienkasse gelten weiter die bekannten Service-Rufnummern.

### Die Service-Rufnummern im Einzelnen:

**Agentur für Arbeit Freiburg:** Zentrale Service-Rufnummer für Arbeitnehmer 0800 / 4555500 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr); zusätzliche lokale Service-Rufnummer für Arbeitnehmer 0761 / 2710-777 (Montag bis Freitag 7.45 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14 bis 18 Uhr); zentrale Service-Rufnummer für Arbeitgeber 0800 / 4555520 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr).

**Jobcenter Freiburg:** Zentrale Service-Rufnummer 0761 / 27107-21 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr); zusätzliche lokale Service-Rufnummer 0761 / 27105-11 (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr).

**Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald:** Geschäftsstelle Freiburg 0761 20269-100; Geschäftsstelle Breisach 0761 20269-311; Geschäftsstelle Müllheim 07631 74799-100; Geschäftsstelle Titisee-Neustadt 07651 93696-0; jeweils Montag bis Donnerstag 7.45 bis 15.30 Uhr, Freitag 7.45 bis 11 Uhr.

**Jobcenter Landkreis Emmendingen:** Allgemeine Auskünfte Geschäftsstelle Emmendingen 07641 / 9115-303, Geschäftsstelle Waldkirch 07681 / 4067-33; Antragstellung/Geldleistung 07641 / 9115-302; Vermittlung 07641 / 9115-301; jeweils Montag bis Freitag 8 bis 15.30 Uhr.

**Familienkasse Baden-Württemberg-West:** Zentrale Service-Rufnummer 0800/4555530, Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr.

**Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:** Der Antrag auf Arbeitslosengeld I kann online gestellt werden, <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>. Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II gibt es hier: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Der Antrag auf Arbeitslosengeld II kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Ferner gibt es derzeit auch die Möglichkeit, einen bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen gibt es hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>. Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld hier: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>. Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier: [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit). Aktuelle Informationen gibt es auch auf Twitter.

## » Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

### Beratungsstellen geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden, sofern möglich, auf ihre Online-Angebote von zu Hause aus auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt

es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0761 / 207070, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist. Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

## Beratung nur telefonisch möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Baden-Württemberg bis auf Weiteres geschlossen.

Um mögliche Infektionsketten im Anmelde- und Wartebereich zu unterbrechen, werden ab sofort die Beratungsstellen in ganz Baden-Württemberg für den persönlichen Publikumsverkehr geschlossen. Es finden derzeit ausschließlich telefonische Beratungen statt. **Hierfür stehen folgende Rufnummern zur Verfügung:** Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Telefon 0761 / 207070; Lörrach, Waldshut-Tiengen: Telefon 07621 / 4225610.

Sollten Anträge dringend gestellt werden müssen und die Antragsaufnahme in der aktuellen Situation durch die Gemeinde nicht möglich sein, können Anträge auf elektronischem Weg über den Online-Dienst eServices gestellt werden. Hierbei unterstützt die Rentenversicherung bei Bedarf telefonisch. Auch die anderen Online-Services stehen selbstverständlich zur Verfügung.

Wann die Beratungsstellen ihren gewohnten Betrieb wieder aufnehmen können, ist in der derzeitigen Situation nicht abschätzbar. Bitte die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Informationen verfolgen.



## Nothilfe Jemen Jetzt spenden!

Die humanitäre Lage im Jemen ist katastrophal. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Lebensmitteln, Trinkwasser und Medikamenten. **Helfen Sie den Menschen jetzt – mit Ihrer Spende!**

Spendenkonto  
DE62 3702 0500 0000 1020 30  
[www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



## FEUERWEHR TENINGEN

### » Alle Abteilungen

## Ruhen des Probe- und Übungsbetriebs

Bis auf weiteres, jedoch auf alle Fälle bis einschließlich 19. April 2020, ruht aus gegebenem Anlass der Übungs- und Probebetrieb der Feuerwehr Teningen. Durch die Abteilungen und auch an dieser Stelle wird die Wiederaufnahme bekannt gegeben werden.



## Unsere Jubilare

### Teningen

28.3. Andreas Dombek, Feldbergstraße 14 (70 Jahre)  
30.3. Elfriede Fehser, Belchenstraße 10 (90 Jahre)

### Nimburg

27.3. Christa Schrader, Markgrafenstraße 1 (75 Jahre)



### » Tennisclub Teningen (TCT)

## Absage der ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 3. April

Aufgrund der aktuellen Entwicklung rund um das Corona-Virus sieht sich die Vorstandschaft des TC Teningen verpflichtet, ihre Mitglieder zu schützen sowie ihren Teil dazu beizutragen, die Verbreitung des Virus zu verzögern. Aus diesem Grund hat sich der Vorstand dazu entschlossen beziehungsweise die Verpflichtung, die anberaumte Generalversammlung am 3. April bis auf Weiteres abzusagen. Der Vorstand wird die Situation beobachten, den Vorgaben der Regierung folgen und sich dementsprechend verhalten und anpassen. Sobald es die Situation zulässt, wird die Generalversammlung selbstverständlich nachgeholt. Wann dies sein wird, kann, Stand heute, leider keiner wirklich abschätzen. Bis dahin alles Gute und bitte alle gesund bleiben!

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)





**METZGEREI**  
**feißt**  
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH  
Am Kronenplatz  
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen  
Telefon 076 41 / 84 46  
Fax 076 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 26.3. bis 28.3.2020

|   |               |
|---|---------------|
| <i>für Grill und Pfanne</i>   |               |
| <b>Roastbeef/Rumpsteak</b> saftig vom Teningen Rind aus eigener Zerlegung 100 g | <b>€ 2,79</b> |
| <i>nicht nur zum Rindfleisch, im Portionsdarm</i>                               |               |
| <b>Hausgemachte Kräuterbutter</b> 100 g   | <b>€ 1,39</b> |
| <i>mild geräuchert</i>  |               |
| <b>Schäufele</b> 100 g  | <b>€ 0,89</b> |
| <i>leicht angeräuchert oder die „Kleine“</i>                                    |               |
| <b>Lyoner</b> 100 g   | <b>€ 1,29</b> |
| <i>beiß rein</i>  |               |
| <b>Pfefferbeißer</b> 100 g  | <b>€ 1,69</b> |
| <i>mit getrockneten Feigen</i>  |               |
| <b>Feigen-Senf-Käse</b> 50% F.i.Tr. 100 g                                       | <b>€ 2,19</b> |

Aufgrund der derzeitigen Situation können Sie Ihre Bestellungen gerne auch telefonisch oder online unter unserer E-Mail-Adresse [info@metzgerei-feisst.de](mailto:info@metzgerei-feisst.de) aufgeben. Zusätzlich können wir noch einen Lieferservice in der Gemeinde Teningen ab einem Warenwert von 30,- Euro anbieten. Nutzen Sie auch unseren gut bestückten Automaten am Kronenplatz!

**WICHTIGE  
INFO**

PARTYSERVICE



**Hausärztliche  
Gemeinschaftspraxis**  
Akademische Lehrpraxis der Universität Freiburg

**Dr. med. Renate Köllner**  
Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Psychotherapie  
**Dr. med. Dirk Kölblin**  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Notfallmedizin  
**Dr. med. Claudia Gerteis**  
Fachärztin für Innere Medizin  
**Dr. med. Vivienne Knobloch**  
Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Fachärztin für Anästhesie

Zu Ihrer Sicherheit findet in unserer Praxis bis einschließlich 27.3.2020 nur eine Notversorgung statt.

Die Praxis ist weiterhin zu den üblichen Zeiten geöffnet, wir bitten um telefonische Anmeldung.

Die Wiederaufnahme des normalen Praxisbetriebes planen wir für Montag, den 30.3.2020.

### Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

### » Evangelische Kirchengemeinde Teningen

#### Pfarramt bleibt geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation muss das Pfarramt bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Pfarramtssekretärin Sandra Maquaire arbeitet seit dieser Woche im Homeoffice. Das Pfarramt ist aber weiterhin telefonisch erreichbar. Anrufe werden während der üblichen Bürozeiten (Montag, Mittwoch, Freitag, 9 bis 12 Uhr) per E-Mail an Sandra Maquaire gemeldet und sie ruft gerne zurück. Pfarrerin Christina Schäfer ist unter der Handynummer 0176 / 42594405 erreichbar.

#### Kummer- und Mutmachhandy

Die Kirchengemeinde hat ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar. Man kann anrufen, wenn man Fragen hat oder Hilfe braucht und auch jeder, der einfach einmal mit jemandem reden will. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157 / 35446173 erreichbar.

#### Glockenläuten und Singen um 19.30 Uhr

Die Kirchenglocken läuten jeden Abend um 19.30 Uhr. Seit vergangener Woche werden dazu die Fenster geöffnet und „Der Mond ist aufgegangen“ gesungen. Als Zeichen der Hoffnung ist die Bevölkerung eingeladen, eine Kerze in die Fenster zu stellen.

#### Hausgottesdienste am Sonntag um 10 Uhr

Die evangelische Kirchengemeinde feiert am Sonntag weiter Gottesdienst. Nicht in der Kirche, aber jeder und jede bei sich zu Hause. Deshalb läuten die Kirchenglocken weiterhin am Sonntag zum Gottesdienst. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks haben Hausgottesdienste vorbereitet. Die Vorlage kann auf [www.kirche-teningen.de/aktuelles](http://www.kirche-teningen.de/aktuelles) heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus und in der Metzgerei Feißt aus. Bitte gerne nachfragen!

### Möglichkeiten, in Kontakt zu bleiben

Die Kirchengemeinde versucht, mit der Bevölkerung in Kontakt zu bleiben. Aktuelle Infos gibt es auf der Homepage [www.kirche-teningen.de/aktuelles](http://www.kirche-teningen.de/aktuelles), auf der Facebook-Seite „Evangelische Kirchengemeinde Teningen“ und auf dem Instagram-Account „evkg\_teningen“. Für alle, die nicht im Internet unterwegs sind, wird hier im Amtsblatt und im Schaukasten an der Pfarrhausmauer informiert. Nicht zögern anzurufen!

### Geistliche Angebote der Landeskirche

Die Evangelische Landeskirche in Baden arbeitet an kreativen Möglichkeiten, ihr geistliches Leben angesichts der zunehmenden Einschränkungen im Zuge der Corona-Epidemie weiter aufrecht zu erhalten. Da Gottesdienste, in denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, derzeit nicht mehr möglich sind, werden nun beispielsweise vermehrt Online-Gottesdienste angeboten. Angebote unter [www.eki-ba.de/kirchebegleitet](http://www.eki-ba.de/kirchebegleitet).

### » Johann-Peter-Hebel-/Viktor-von-Scheffel-Grundschule

#### Anmeldungen der Schulanfänger abgesagt

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus finden die Anmeldungen der diesjährigen Schulanfänger nicht zu den bereits vereinbarten Terminen statt. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Neue Termine werden rechtzeitig im Teningen Amtsblatt und über die Kindergärten mitgeteilt.

### » SG Köndringen-Teningen

#### Aktuelle Infos zur Kaderplanung

Die SG Köndringen-Teningen informiert über folgende Entscheidungen zum Kader der SG-I-Herren: Der Vertrag mit Mykola Melnyk wurde mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Mykola und seine Frau Eva (Spielerin bei den Damen I) sind bereits in ihre Heimat, die Slowakei, abgereist. Der Vertrag von Jozef Hantak, ebenfalls aus der Slowakei, läuft zum Saisonende aus und wird nicht verlängert.



**PRAXISÜBERGABE****Hausarztpraxis Dr. Norbert Räßle**

Facharzt für Allgemeinmedizin  
Reetzenstraße 5, 79331 Teningen  
Telefon 0 76 41/ 5 46 44

Nach 32 Jahren beende ich meine hausärztliche Tätigkeit.

All meinen Patienten danke ich für das jahrzehntelange Vertrauen und ihre Treue, verbunden mit der Bitte dies auch meinem Nachfolger entgegenzubringen.

Die Praxis wird ab 1. April 2020 frisch renoviert am alten Platz mit allen bekannten Mitarbeiterinnen weitergeführt von

**Lars Pletschen**

Facharzt für Innere Medizin  
Hausärztliche Versorgung – Naturheilverfahren

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)



» Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

**Keine Gemeindegruppen und Gottesdienste**

Auch in der Evangelischen Kirchengemeinde Köndringen finden derzeit aufgrund der aktuellen Lage keine Gemeindegruppen und Gottesdienste statt. Ebenso ist das Pfarramt geschlossen, aber telefonisch (8535) und per E-Mail ([koendringen@kbz.ekiba.de](mailto:koendringen@kbz.ekiba.de)) stets erreichbar.

Tagsüber ist die Kirche geöffnet. Sie kann zu einem stillen Gebet betreten werden, doch dürfen sich nicht mehr als fünf Personen in genügendem Abstand darin aufhalten. Ein Faltblatt informiert über das richtige Verhalten dort und bietet Gedanken zum Nachsinnen.

Sonntags werden wie üblich die Glocken zum Gottesdienst läuten, ohne dass einer stattfindet. Damit soll die Verbundenheit untereinander hörbar gemacht werden. Ab Freitag wird immer ein Faltblatt in der Kirche ausliegen, das zu Hause dann am Sonntag daheim allein oder mit Familienmitgliedern zu einer häuslichen Andacht verwendet werden kann.

Wenn ein Seelsorgegespräch per Telefon gewünscht wird, kann man sich gern an Pfarrer Ströble, Telefon 8535, wenden.

**Junge Familie mit 3 Kindern sucht eine Immobilie**

Haus, Grundstück, gerne auch Gewerbliche Objekte. Bitte alles anbieten, 10.000 Euro Belohnung! Im Raum Emmendingen, vorzugsweise Teningen, Köndringen. Tel. 0 76 41/ 95 90 170, Email: [immogesucht@icloud.com](mailto:immogesucht@icloud.com)

» Kleintierzuchtverein C 108 Köndringen

**Mitgliederversammlung abgesagt**

Die Mitgliederversammlung am 27. März muss leider abgesagt werden (Versammlungsverbot).

» DLRG Köndringen

**Jahreshauptversammlung verschoben**

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus wird die auf den 27. März geplante Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit verschoben.

» Winzerkapelle Köndringen

**Online-Unterricht**

Seit der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden bundesweiten Schutzmaßnahmen ist es derzeit nicht möglich, den Instrumentalunterricht im direkten Lehrer-Schüler-Kontakt durchzuführen. Da der Verein vermeiden will, dass die Schülerinnen und Schüler lange Zeit aus dem Unterricht sind, überlegte man, einen Online-Einzelunterricht zu starten. Dieser bietet dem Verein und den Schülerinnen und Schülern an den Orchesterinstrumenten nun seit vergangener Woche die Möglichkeit, weiterhin qualifizierten Unterricht durchzuführen.

Die Lehrkräfte werden alles daran setzen, dass die Kinder und Jugendlichen den der Situation geschuldeten bestmöglichen Unterricht erhalten. Weitere Infos unter [menie.lang@winzerkapelle.de](mailto:menie.lang@winzerkapelle.de).



Alfredo Mendieta beim Online-Unterricht.



Für Nimburg und Bottingen:  
Schnelle Hilfe  
Feuerwehrnotruf

**0 76 41 / 89 80**





» TTC Nimburg

### Absage der Maiwanderung

Aufgrund der Corona-Situation und des aktuell ausgesprochenen Verbotens hat der TTC beschlossen, die diesjährige Maiwanderung am 1. Mai abzusagen. Weitere wichtige Informationen, auch zum Trainings- und Spielbetrieb, stehen auf der Homepage unter [www.ttc-nimburg.de](http://www.ttc-nimburg.de).

» Kleintierzuchtverein Nimburg/Reute

### Jahreshauptversammlung abgesagt

Aus gegebenem Anlass wird die Jahreshauptversammlung des Kleintierzuchtvereins Nimburg-Reute am 27. März abgesagt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

» Kirchengemeinde Nimburg

### Information

Alle Gruppen und Kreise fallen bis auf Weiteres aus.



» Geschichts- und Bürgerverein Heimbach

### Veranstaltungen abgesagt

Aufgrund der aktuellen Lage sind alle Veranstaltungen und Termine des Vereins bis auf Weiteres abgesagt. In naher Zukunft betrifft dies unter anderem folgende öffentliche Veranstaltungen: Enthüllung St.-Gallus-Bär (28. März), Palmenbinden (4. April) sowie die Generalversammlung (7. April). Die Bekanntgabe von neuen Terminen wird rechtzeitig im Amtsblatt erfolgen.

» Katholische Öffentliche Bücherei St. Gallus

### Bücherei geschlossen

Wegen des „Coronavirus“ bleibt die Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Das Büchereiteam wünscht allen gute Gesundheit.



### Festbankett am Samstag entfällt – Feier zum 150-jährigen Jubiläum verschoben

Der Männerchor Heimbach kann in diesem Jahr ein ganz besonderes Jubiläum feiern. Vor 150 Jahren, am 23. Januar 1870, wurde der „Männergesangverein Liederkränz Heimbach e.V.“ beim Bezirksamt Emmendingen als Verein eingetragen. Viele interessante geschichtliche Daten und Hintergründe können der umfangreichen Jubiläums-Festschrift, die zum geplanten Festbankett am 28. März erscheinen sollte, entnommen werden. Die Jubiläums-Festschrift ist zwischenzeitlich fertiggestellt und wird an alle Interessierten kostenlos abgegeben.

Wegen dem Coronavirus hat die Vorstandschaft in enger Abstimmung mit den Behörden beschlossen, dass das geplante Festbankett am 28. März vorsorgehalber leider ausfallen muss. Dies wird damit begründet, dass die Veranstaltung in geschlossenen Räumlichkeiten stattfindet und erfahrungsgemäß überwiegend ein älteres Publikum anwesend sein wird. Der Männerchor bedauert die Absage sehr, bittet aber um Verständnis für die Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Infektion. Sobald die Faktenlage neu bewertet werden kann, wird ein neuer Termin für das Festbankett bekannt gegeben. Ob ein Termin im Sommer oder erst im Herbst möglich ist, kann heute leider noch nicht mitgeteilt werden.

Das Blechbearbeitungs-Zentrum in der Region  
für Heim & Handwerker

HALL of *Blech* [www.hall-of-blech.de](http://www.hall-of-blech.de)

- Profile
- Zuschnitte
- Sonderanfertigungen
- Dachrinnen & Zubehör
- Farbbleche
- Alu / VA / Verzinkt
- Loch & Riffelbleche
- Kupfer / Titanzink

wir produzieren  
in 24 h

Eine Innovation der  Baublecherei  
Mathias Dörr GmbH

79331 Teningen-Nimburg | Tel. 07663-91 49 380

### Schönes Haus in Heimbach zu vermieten.

5 Zimmer + Küche + Bad + WC + Keller + Balkon  
925 EUR KM + ca. 250 EUR NBK; **01728915972**

Das Jubiläumsjahr steht unter dem Motto „... mitten unter Freunden ...“ und hat bereits am 25. Januar mit einem Kirchenkonzert und einem Festgottesdienst am 26. Januar in der St.-Gallus-Kirche in Heimbach begonnen. Neben dem Festbankett, dessen neuer Termin noch nicht feststeht, sind noch weitere Veranstaltungen im Jubiläumsjahr geplant.

Der Männerchor möchte schon heute nochmals auf diese späteren Veranstaltungen hinweisen und ganz herzlich dazu einladen, gemeinsam mit dem Chor das Jubiläum zu feiern: **Open-Air-Veranstaltung „Klingende Gärten“** in der Baumschule Hügler am Sonntagnachmittag, 5. Juli. **Verleihung der Conradin-Kreutzer-Tafel** in Überlingen am Samstag, 11. Juli, beim Landesmusikfestival. **Liederabend „Unter Freunden“** in der Anton-Götz-Halle in Heimbach am Samstagabend, 7. November.

Einblicke in die Aktivitäten des Chores und weitere Informationen finden sich auch unter [www.maennerchor-heimbach.de](http://www.maennerchor-heimbach.de).



Der Männerchor Heimbach am 27. Oktober 2019 im neuen Schloss Heimbach.



## Allgemeines

### » Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg

#### Informationen für krebserkrankte Menschen und deren Angehörige

Die Diagnose einer Krebserkrankung betrifft nicht nur den Körper, sondern hat auch Auswirkungen auf die gesamte psychosoziale Situation des betroffenen Menschen.

Sie kann für Patienten, aber auch für die Partner, Kinder, Angehörigen und Freunde, auf verschiedenen Ebenen eine besondere Belastung darstellen. Es können Gefühle der Verunsicherung und Angst entstehen. Meist ist der Wunsch nach Information groß. Das Team der Psychosozialen Krebsberatungsstelle bietet professionelle Information, Beratung und Unterstützung für die Patienten, Angehörigen und alle Menschen, die sich mit einer Krebserkrankung auseinandersetzen.

Die Beratung erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht und ist kostenlos. Sie kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei Bedarf sind auch Hausbesuche nach Absprache möglich.

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg, Hauptstraße 5a, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 270-77500, Fax 0761 / 270-77530, E-Mail: [krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de](mailto:krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de), [www.krebsberatungsstelle-freiburg.de](http://www.krebsberatungsstelle-freiburg.de).

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter [www.teningen.de](http://www.teningen.de)



## EICHSTETTEN: Letzte Gelegenheit! Eine projektierte DHH zu verkaufen

150 qm Wohnfläche, Grundstück 256 qm für 499.900 Euro. Baubeginn erfolgt in Kürze. Massive Bauweise. Geprüfte Handwerkerqualität.

Weitere Infos: online: <http://www.immowelt.de/expose/2t2bh4e>



Katja Zielke 0151 59 41 24 31  
Christian Dietrich 0170 77 60 19 8  
[info@dietrich-finanzplanung.de](mailto:info@dietrich-finanzplanung.de)  
Luise-Greger-Straße 12 · 79189 Bad Krozingen

Was Sie interessiert, ist für uns wichtig.

Wochenzeitung  
**EMMENDINGER TOR**

...dazu stehen wir.

**SELO e.V.**  
Steuerklärungs-Service für Arbeitnehmereinkünfte (Lohnsteuerhilfeverein)

**Steuererklärung? Kein Problem!**  
Tel. 07641-91 23 22  
Denzlinger Str. 27 · Emmendingen  
Hinweis: Beratung für Mitglieder gemäß §4 Ziff. 11 StBerG.

[www.selode.de](http://www.selode.de)



2 Gewerbeeinheiten (Baubeginn bereits erfolgt) in attraktivem Wohn-/Geschäftshaus in Teningen

#### Einheit 1

- Fläche ca. 81,5 m<sup>2</sup>
- Bestuhlbare Außenbereich
- 2 Außenstellplätze
- Kaufpreis: 291.000 Euro \*

#### Einheit 2

- Fläche ca. 63 m<sup>2</sup>
- 1 Außenstellplatz
- 1 Tiefgaragenstellplatz
- Kaufpreis: 240.000 Euro \*

\* zzgl. MwSt.



**DIETRICH**  
FINANZPLANUNG

Telefon 0761-89 760 824  
Mobil 0151-59 412 431  
[info@dietrich-finanzplanung.de](mailto:info@dietrich-finanzplanung.de)

## Wichtige Notrufnummern

- 110** Notruf Polizei
- 112** Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst, Notruf-Fax
- 19222** Rufnummer Krankentransport
- 116 117** Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen)

### 01803-222555-70

Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen)

# Gottesdienste Kirchen Nachrichten

## Evangelische Gottesdienste

### Evang. Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Str. 8a

**Ev. Pfarramt:** Telefon 9334580, Öffnungszeiten: Mo., Mi. und Fr. von 9 bis 12 Uhr, E-Mail: Teningen@kbz.ekiba.de

**Informationen zur Kirchengemeinde siehe Teningen Rundschau (Seite 12).**

### Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6, Tel. 8535, E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.de. **Das Pfarramt ist derzeit geschlossen**, aber jederzeit erreichbar unter Telefon 8535 oder per E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.de.

**Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt (Seite 13).**

### Kirchengemeinde Nimburg

Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, Telefon 07663/2260. Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30 Uhr. E-Mail: nimburg@kbz.ekiba.de

**Alle Gruppen, Kreise und Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus.**

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)



Die Hoffnung ist wie ein  
Sonnenstrahl, der in ein  
trauriges Herz dringt.  
Öffne es weit und lass sie herein.

## Willibald Sebald

\* 19.2.1933 † 15.3.2020

In Liebe und Dankbarkeit  
nehmen wir Abschied.

Deine Kinder:

**Michael, Martin, Carmen  
und Marion mit Familie  
Rainer und Marita Sebald  
und alle Angehörigen**

79331 Teningen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet im engsten Familienkreis statt.

Wir danken all den Menschen, die in Freundschaft mit ihm  
verbunden waren. Danke auch für die vielfältigen Zeichen  
der Verbundenheit mit uns und für die Anteilnahme.

## Katholische Gottesdienste

### Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

### Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,

#### Zehnthof 1:

Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

#### Gottesdienste

In der Seelsorgeeinheit fallen alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Weiteres aus. Aktuelle Informationen gibt es auf der Homepage [www.kath-emmendingen.de](http://www.kath-emmendingen.de).

### Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes:

Pfarrsekretärin: Barbara Wagner

Montag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr; Telefon 07641 / 46889-40

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen, während der Öffnungszeiten aber telefonisch und per E-Mail erreichbar.

## Liebenzeller Gemeinschaft

### Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: [www.emmendingen.lgv.org](http://www.emmendingen.lgv.org)

Angesichts der Entwicklung in der Corona-Krise und der Empfehlung der Bundesregierung sagt die Liebenzeller Gemeinschaft sämtliche Veranstaltungen ab und macht auf die Homepage des Bezirks aufmerksam. Hier werden aktuelle Informationen veröffentlicht. Der Gemeinschaftspastor ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: [hartmut.taeuber@lgv.org](mailto:hartmut.taeuber@lgv.org). Neues wöchentliches Hörtelefon mit kleinen mutmachenden Impulsen für den Tag. **Andachtstelefon: 07641 / 9538846.**

## Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org).

Aufgrund der Corona-Krise finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte statt. Ein örtlicher Ansprechpartner ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: [jens.morbach@gmx.de](mailto:jens.morbach@gmx.de).



**Für Nimburg und Bottingen**

**Schnelle Hilfe:  
Feuerwehrruf**

**0 76 41 / 89 80**